

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für die Friedhöfe Kleinjena und Roßbach**  
**im Evangelischen Kirchspiel Kleinjena**

Der Gemeindekirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Kleinjena hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 22.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Ruhefristen**

Für die Friedhof in Kleinjena und Roßbach gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 25 Jahre.

**§ 2**  
**Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

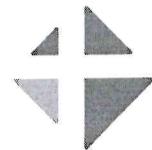
1.	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	

**1.1 Erdgrabstätten**

1.1.1	<b>Erdwahlgrabstätte, mind. 2,40 m lang und 1,10 m breit, je Grabstelle</b>	<b>29,00</b>
1.1.1.1	Einzelerdwahlgrabstätte (1 Sarg; bis zu 2 Urnen Aufbettung)	29,00
1.1.1.2	Doppelerdwahlgrabstätte (2 Särge; bis zu 4 Urnen Aufbettung)	58,00

**1.2 Kindergrabstätten**

1.2.1	<b>1.2.1.1 Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	<b>28,00</b>
	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres, mind. 1,40 m lange und 0,80 m breit	
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahrs, mind. 2,00 m lang und 0,90 m breit	29,00



## 1.3

### Urnengrabstätten

1.3.1	Urnengrabstätten, mind. 0,50 m <sup>2</sup> , je Grabstelle	21,00
1.3.1.1	Urnengrabstätten; einstellig (1 Urne)	21,00
1.3.1.2	Urnengrabstätten; zweistellig (2 Urnen)	35,00
1.3.2	Urnengrabstätten, mind. 0,25 m <sup>2</sup> ; je Grabstelle	21,00
1.3.2.1	Urnengrabstätten (eine Grabstelle)	
1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsanlagen, mind. 0,25 m <sup>2</sup> , je Grabstelle auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger; pro Jahr. Eine Reservierung und/oder Verlängerung des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen.  Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Diese sind nach der Verwelkung wieder zu entsorgen.  Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger an ein fachliches Unternehmen in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	43,00

## 1.4

### Reservierungen / Verlängerungen

#### 1.4.1

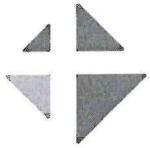
##### Reservierung

Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die **jährliche Grabberechtigungsgebühr** nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

#### 1.4.2

##### Verlängerung

Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die **jährliche Grabberechtigungsgebühr** nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der **jährlichen Grabberechtigungsgebühr** nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.



2.	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (entfällt; enthalten in den Grabberechtigungsgebühren unter 1.)	
3.	<b>Nutzungsgebühr für die Kirche auf dem Friedhof Kleinjena</b>	<b>70,00</b>
4.	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
4.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
4.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>15,00</b>
4.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>40,00</b>
4.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Wider- ruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	<b>25,00</b>
4.2	<b>Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vor- gang</b>	<b>65,00</b>

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2025).

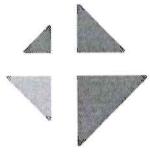
### **§ 3 Gewerbliche Leistungen**

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sau-  
berhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Ent-  
geltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach  
§ 52 FriedhG in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die vorherige Gebührensatzung nach  
§ 56 FriedhG, maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

**Hinweis:** Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Kleinjena wird umgehend im Amtsblatt oder ortsüblicher Kurier öffentlich bekannt gemacht und als Aushang jeweils an den Friedhöfen ersichtlich für alle Nutzungsberechtigten angebracht.



Friedhofsträger:

Evangelisches Kirchspiel Kleinjena

Kleinjena, d. 28.7. D. S.

Ort, den



Haynes Brödler

Vorsitzende Gemeindekirchenrat

Silke Börner, R. Förtsch  
Kathrin Schurz

Mitglied des Gemeindekirchenrates

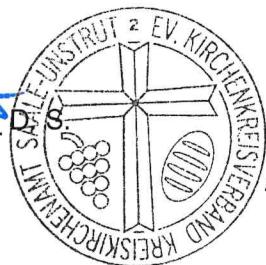
### Genehmigungsvermerke:

Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt

Saale-Unstrut (Standort: Merseburg)

Merseburg, 18.08.2025

Ort, den



Amtsleiter: Gottfried Flammiger

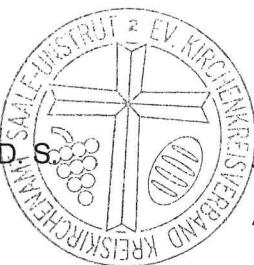
### Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Kirchspiels Kleinjena am 22.04.2025 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Kleinjena und Roßbach wurde dem Kirchenkreisverband Kreiskirchenamt Saale-Unstrut als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 18.08 2025 unter dem Aktenzeichen 500/530/532/KK-NMB-Z/FH296 vorstehend genannter Satzung die Kirchen aufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Kleinjena wird hiermit ausgefertigt und durch den Friedhofsträger öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, 18.08.2025

Ort, den



Amtsleiter: Gottfried Flammiger

**Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindekirchenrates  
des Evangelischen Kirchspiels Kleinjena**

<b>Verzeichnis der Anwesenden</b>	<b>Beschluss</b>	Kleinjena, den 28.07.2025
<p>Pfarrer</p> <p>M. Bruder Vorsitzende</p> <p>weitere stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>R. Fötsch H. Börner K. Schwarzer</p>	<p>Zu der heutigen Sitzung des Gemeindekirchenrates sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf schriftliche Einladung die Nebenstehenden erschienen. Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.</p> <p>Die ordentliche Mitgliederzahl beträgt 7, anwesend sind 7 - stimmberechtigte Mitglieder. Die Sitzung ist beschlussfähig.</p> <p>Außerdem nahmen an der Sitzung teil:</p> <p>Es wird folgendes verhandelt und beschlossen</p> <p><b>TOP 3.1. Beschluss zur Friedhofsgebührensatzung</b></p> <p>Das Evangelische Kirchspiel Kleinjena ist Träger der Friedhöfe in Kleinjena und Roßbach (im Text als „der Friedhof“ benannt)</p> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende <b>MUSS-Beschlüsse</b> gefasst.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Außerkrafttreten der alten Friedhofssatzung (§ 56 FriedhG)</b> Die Friedhofssatzung vom 03.04.2001 war mit Wirkung zum 31.12.2023 außerkraftgetreten. Seit diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20.November 2020, für die Friedhöfe in Kleinjena und Roßbach unmittelbar.</li> <li><b>2. Inkrafttreten der neuen Friedhofsgebührensatzung (§ 56 FriedhG)</b> Die neue Friedhofsgebührensatzung wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung im Wortlaut im ortsüblichen Blatt nach § 52 FriedhG; Inkrafttreten</li> <li><b>3. Öffnungszeiten der Friedhöfe Kleinjena und Roßbach (§ 14 FriedhG)</b> Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Öffnungszeiten werden im Schaukasten bekannt gemacht.</li> <li><b>4. Zeit für die Durchführung von Bestattungen (§ 16 FriedhG)</b> Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr möglich. Der Termin ist unverzüglich mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.</li> <li><b>5. Gebührensatzung (§ 44 FriedhG)</b> Für die Friedhöfe Kleinjena und Roßbach wird die diesem Beschluss als Anlage beigelegte Friedhofsgebührensatzung erlassen.</li> </ol> <p>Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende <b>KANN-Beschlüsse</b> gefasst:</p>	

	<p><b>6. Kreis der bestattungsberechtigten Personen (§ 3 FriedhG)</b> Abweichend von der Regelung des § 3 Absatz 2 FriedhG EKM dürfen auf dem Friedhof auch andere Personen bestattet werden, sofern es der Friedhofsträger zulässt.</p> <p><b>7. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften (§ 36 FriedhG Abs 3 Pkt. 3)</b> Der Friedhofsträger <b>kann</b> in Absprache mit dem Grabstellennutzer Abdeckungen mit Grabplatten erlauben. Das Abdecken mit Kies und Steinen sowie wasserundurchlässigem Material ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.</p> <p><b>8. Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (§ 15 FriedhG)</b> Jede gewerbliche Tätigkeit ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Der Friedhofsträger behält sich die Durchführung gewerblicher Tätigkeiten vor.</p> <p><b>9. Befahrung freigegebener Wege</b> Jede Befahrung der Wege ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Zur Befahrung durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t freigegeben sind folgende Wege: Kleinjena: Hauptweg vom Eingang bis zur Kirche Roßbach: Hauptweg vom oberen Tor bis zur unteren Tür Die Befahrung durch Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist <b>nicht</b> gestattet.</p>
	<p>Abstimmung      Ja einstimmig      Nein -      Enthaltung -</p>

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

gez. Bruder  
Vors.

gez. Schwarzer  
Mitglied

gez. Heike Börner  
Mitglied

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokoll wird beglaubigt.

Kleinjena, den 04.08.2025



Siegel

*Marcel Bruder*  
Unterschrift GKR